

VERORDNUNG über die Parkgebühren der Gemeinde Eisenberg (Parkgebührenordnung)

Die Gemeinde Eisenberg erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für die nachgenannten Parkplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten oder einer vor Ort ausgewiesenen digitalen Park-App zulässig ist:

Gemeinde Eisenberg:

- P1 Am Burgweg
- P2 Zell West
- P3 Am Kreuzwald
- P4 Am Drachenkopf

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 1) auf den entsprechenden Flächen (§ 1).

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

§ 4 Gebühren

- (1) Die gebührenpflichtige Zeit besteht auf den Parkplätzen gem. § 1 Nr. 1 täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (2) Die Gebühren werden pro Stellplatz wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Eisenberg:

- P1 Am Burgweg
- P2 Zell West
- P3 Am Kreuzwald
- P4 Am Drachenkopf

Für PKW

1 € für jede angefangene Stunde.

Die Höchstparkgebühr wird je Parktag auf 4 € begrenzt.

- (3) Durch Anordnung des/der 1. Bürgermeister/in kann vom Gebührentarif und der Höchstparkdauer gem. Abs. 2 aus besonderen Gründen abgewichen werden. Diese Regelung schließt auch eine Befreiung von der Gebührenpflicht ein.
- (4) Durch Anordnung können zu Großveranstaltungen für eigens ausgewiesene Parkflächen über die Festlegungen gem. Abs. 2 Gebühren erhoben werden.
- (5) Die Zahlung der Gebühren kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Parkplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 5 Sonstige Regelungen

1. Auf den Parkplätzen gem. § 1 ist mehrtägiges Parken nicht zugelassen.
2. Die in § 1 genannten Parkplätze sind ganzjährig in Betrieb.
3. Auf den Parkplätzen gem. § 1 besteht für Wohnmobile, Caravans und sonstige Campingfahrzeuge ein Parkverbot von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
4. Auf den Parkplätzen gem. § 1 besteht ein generelles Übernachtungsverbot (auch in PKW's und Kleinbussen).
5. Auf dem Parkplatz gem. § 1 besteht ein generelles Nachtparkverbot von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
6. Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von der Gemeinde Eisenberg im Einzelfall zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Eisenberg, 17.01.2023

M. Kössel

Manfred Kössel
1. Bürgermeister

